

Zl. IX-137/6  
Naturdenkmale.

am 18. März 1930.  
A b s c h r i f t .

---

Bescheid.

---

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl findet im Grunde des § 2 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl.Nr.130, über Antrag der Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt, folgende Naturgebilde als Naturdenkmale zu erklären:

1. Den hohen Stein bei Groß-Weissenbach, Parzelle Nr. 2236,
2. den Lohnbachfall bei Pehendorf, Parzelle 2553/9,
3. die "Steinerne Stube", Parzelle Nr.389, Gemeinde Pehendorf,
4. den Opferstein auf dem "Hochstetten-Ackerl" nächst Rappottenstein,
- ⑤ den Kampfall bei Petrobruck, Parzelle Nr. 2503.

Jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales durch den Eigentümer, Pächter oder Nutznießer ist nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft zulässig. Im Falle einer Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder eines erheblichen Sachschadens ist sofortiges Handeln gegen nachträgliche Genehmigung zulässig.

Gegen diesen Bescheid kann die Berufung binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden.

Ergeht an:

1. Die Bezirksbauernkammer in Groß Gerungs,
2. die Bezirksbauernkammer in Zwettl,
3. den Herrn Bürgermeister in Groß-Weissenbach,
4. den Herrn Bürgermeister in Rappottenstein,
5. den Herrn Bürgermeister in Pehendorf,
6. den Herrn Bürgermeister in Petrobruck,
7. Herrn Johann Wieshofer, Wbs. in Groß-Weissenbach Nr. 31.

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. Brucker e. h.

Zl. IX-137/7

Gemäß § 3, Absatz 2 des V.V.G. wird bestätigt, daß der obige hierortige Bescheid einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt.

Zwettl, am 22. April 1930.

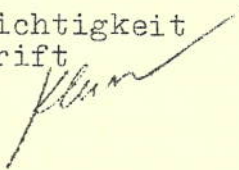
Der Bezirkshauptmann:

Dr. Brucker e. h.

Rundsiegel

Bezirkshauptmannschaft  
Zwettl

Für die Richtigkeit  
der Abschrift



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. die Republik Österreich, z. H. des Landeshauptmannes von Niederösterreich (öffentliches Wassergut), Abteilung III/1, 1014 Wien
2. Herrn Karl Payreder, 3925 Purrath Nr. 11
3. Herrn Dr. Gottfried Forsthuber (für die Grundeigentümerin Bernadette Forsthuber), Badner Straße 59, 2511 Pfaffstätten
4. die Agrargemeinschaft Pretrobruck, z. H. des Obmannes Herrn Karl Hiemetzberger, 3925 Pretrobruck Nr. 11

9-N-8027/21

Bearbeiter  
Weinpolter

(02822) 2461  
Durchwahl 51

2. August 1983

Betrifft

Naturdenkmal "Höllfall" in der KG. Pretrobruck

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 63 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172 (AVG 1950) in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz) den Punkt 5. des Bescheides vom 18. März 1930, Zahl IX-137/6, wie folgt ab:

Das Flußbett des Kampflusses, Parz. Nr. 2551/1, KG. Pretrobruck, sowie die begleitenden Uferstreifen von je 25 m Breite beidseitig auf die gesamte Länge dieser Flußparzelle mit Ausnahme der Parz. Nr. 2524 sind Naturdenkmal. Davon sind die Parz. Nr. 2511, 2552, 2503, 2507, 2508, 2510 und Bauparz. 28, KG. Pretrobruck, auf eine Breite von jeweils 25 m ab Kampufer betroffen.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz der unmittelbare Umgebungsbereich, und zwar beidseitig des Kampflusses ein Uferstreifen von je 100m Breite auf die gesamte Länge der Flußparzelle, zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt, wobei davon die Parz. Nr. 2524 ausgenommen ist und die Parz. Nr. 2506/1 nur bis 50 m Tiefe ab der Flußparzelle <sup>betroffen</sup> ist. Vom unmittelbaren Umgebungsbereich sind somit die Parz. Nr. 2511, 2503, <sup>2510</sup> 2552, 2509, 2528, 2506/1 und die Bauparz. Nr.

32, KG. Pretrobruck, betroffen.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. wird

- a) im Bereich des begleitenden Uferstreifens von 25 m beidseitig der Flußparzelle die Waldnutzung im Rahmen der forstrechtlichen Bestimmungen, jedoch ohne Niveauänderungen, Sprengungen und dergleichen, wobei die Errichtung von Baulichkeiten untersagt ist,
- b) im Bereich des darüber hinausgehenden Uferstreifens bis auf eine Tiefe von 100 m beidseitig der Flußparzelle die forstliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung unbeschadet der sonst dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften, jedoch unter Einhaltung der Felsbildungen und der Geländeform, gestattet.

#### Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 18. März 1930, Zahl IX-137/6, wurde "der Kampfall bei Pretrobruck, Parzelle Nr. 2503", zum Naturdenkmal erklärt.

Da diese Grundstücksbezeichnung nicht mehr mit dem heutigen Katasterstand übereinstimmt und darüberhinaus eine genauere Abgrenzung des Naturdenkmales und eine genauere Festlegung der zulässigen Nutzung notwendig erschien, wurde ein Gutachten des Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV, ein-

geholt, das auszugsweise folgenden Wortlaut hat:

" Die örtlichen Erhebungen ergaben, daß die im ursprünglichen Einlageblatt angegebene Lage des 'Höllfalles' zum Teil nicht stimmt. Der 'Höllfall', in seinem eigentlichen Mittelteil als Blockmeer mit unterirdisch verlaufendem Wasserlauf ausgebildet, erstreckt sich über eine relativ große Länge von etwa 700 m und kann in seiner Längserstreckung im Osten etwa mit der Brücke des neuen Güterweges in Richtung Haselbach und im Westen mit einem Felstor bei der Grenze zur KG. Brunn umschrieben werden. Der Kamp ist hier im Kataster als eigene Parzelle 2551/1 eingetragen, mit einer Breite zwischen 8 und 10 m. Diese Parzelle umfaßt wohl den eigentlichen Flußlauf, doch greifen die seitlichen Blockmeere, die auch den Fall selbst bilden, nach beiden Seiten relativ weit aus. Die Felsbildungen gehen mehr oder minder ohne Unterbrechung dann auch direkt in die seitlichen Hänge über und sind so ein ganz wesentlicher Bestandteil des 'Höllfalles' selbst.

Es erscheint somit sinnvoll, das Naturdenkmal 'Höllfall' wie folgt neu zu umschreiben und zu begrenzen: Flußparzelle 2551/1 auf ihre gesamte Länge, begleitender Streifen von je 25 m Breite beidseitig auf die gesamte Länge des Naturdenkmales (ausgenommen die Parzelle 2524).

Als mitgeschützte Umgebung wäre dann noch zusätzlich ein Streifen in der Breite von 100 m ab dem Flußufer beidseitig festzulegen. Dieser Streifen der mitgeschützten Umgebung sollte jedoch im Bereich der Wiesenparzelle 2506/1 westlich des neuen Güterweges auf eine Breite von 50 m ab Flußufer eingeschränkt werden. Dabei ist dann zwar noch der bedeutende Bildstock und die seine Umgebung bestimmende Felslandschaft innerhalb des Umgebungsbereiches, nicht aber die an sich wenig bedeutende restliche Wiese."

In Vertretung der Grundeigentümerin hat dazu Herr Dr. Gottfried Forsthuber mit Eingabe vom 7.1.1982 angeregt, die Parz.Nr. 2507 und 2508 sowie die Bauparz. Nr. 28 und 32 von der Naturdenkmalerklärung auszunehmen, da es sich "um eine reine verwilderte Uferausgestaltung bzw. um eine saure Wiese handelt und auf den beiden Bauparzellen die Überreste der alten Höllmühle noch vorhanden sind".

Dazu hat der Amtssachverständige mit Gutachten vom 24.5.1982 folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben:

"Der ursprüngliche Antrag wird vollinhaltlich aufrecht erhalten und zwar aus folgenden Gründen:

Der Höllfall kann nur als naturräumliche Gesamtheit von größter Bedeutung betrachtet werden. Zu dieser Gesamtheit gehören Flußlauf und Uferbereiche.

Nun ist die Parzelle 2552 der ehemalige Oberwerksgraben, derzeit ein teilweise aufgefächertes und sicher nicht unbedingt die Parzellengrenzen einhaltendes Gerinne mit ständiger Wasserführung.

Die Parzellen 28 und 32 sind zwar die Grundstücke ehemaliger Gebäude, die in Mauerresten noch vorhanden, aber schon ganz verwachsen sind. Hier ist trotz der Punktparzellen eindeutig Grünland gegeben und eine Wiederbebauung erscheint auf Grund der Gesetzeslage (ROG und Bauordnung) ausgeschlossen. Die Parzelle 2509 ist mit Waldanflug bedeckt. Die Parzelle 2508 ist eine ehemalige Wiese, derzeit mit Waldanflug, und mit zahlreichen, sehr charakteristischen Felsblöcken bedeckt.

Die nunmehr beabsichtigte Einbeziehung dieser Grundstücke in das Naturdenkmal bzw. dem Umgebungsbereich, bringt keinerlei Nutzungsbeschränkungen gegenüber dem derzeitigen Zustand mit sich.

Eine Einengung des Naturdenkmals in der Längserstreckung erscheint im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten (hier 30 m breiter Flußlauf mit zahlreichen Felsinseln und Einzelblöcken) nicht sinnvoll."

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war nach Wahrung des Parteigehörs und Einholung der gemäß § 14 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes erforderlichen Stellungnahmen spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu entwerfen hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

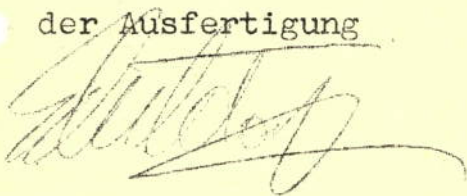
Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

5. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
6. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-8282/2
7. die Bezirksforstinspektion im Hause

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. iur. S ö l l n e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in dark ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Stulz' or similar, written over the printed text 'der Ausfertigung'.

9-N-8027/21  
Iwst 11, H. 3.

9-N-8027/21

29. August 1983

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

  
(Weinpolter)

Zl. IX-137/6  
Naturdenkmale.

am 18. März 1930.  
A b s c h r i f t .

---

Bescheid.

---

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl findet im Grunde des § 2 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl.Nr.130, über Antrag der Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt, folgende Naturgebilde als Naturdenkmale zu erklären:

1. Den hohen Stein bei Groß-Weissenbach, Parzelle Nr. 2236,
2. den Lohnbachfall bei Pehendorf, Parzelle 2553/9,
3. die "Steinerne Stube", Parzelle Nr.389, Gemeinde Pehendorf,
4. den Opferstein auf dem "Hochstetten-Ackerl" nächst Rappottenstein,
- ⑤ den Kampfall bei Petrobruck, Parzelle Nr. 2503.

Jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales durch den Eigentümer, Pächter oder Nutznießer ist nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft zulässig. Im Falle einer Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder eines erheblichen Sachschadens ist sofortiges Handeln gegen nachträgliche Genehmigung zulässig.

Gegen diesen Bescheid kann die Berufung binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden.

Ergeht an:

1. Die Bezirksbauernkammer in Groß Gerungs,
2. die Bezirksbauernkammer in Zwettl,
3. den Herrn Bürgermeister in Groß-Weissenbach,
4. den Herrn Bürgermeister in Rappottenstein,
5. den Herrn Bürgermeister in Pehendorf,
6. den Herrn Bürgermeister in Petrobruck,
7. Herrn Johann Wieshofer, Wbs. in Groß-Weissenbach Nr. 31.

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. Brucker e. h.

Zl. IX-137/7

Gemäß § 3, Absatz 2 des V.V.G. wird bestätigt, daß der obige hierortige Bescheid einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt.

Zwettl, am 22. April 1930.

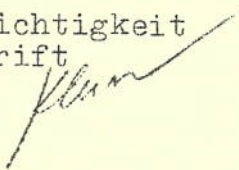
Der Bezirkshauptmann:

Dr. Brucker e. h.

Rundsiegel

Bezirkshauptmannschaft  
Zwettl

Für die Richtigkeit  
der Abschrift



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. die Republik Österreich, z. H. des Landeshauptmannes von Niederösterreich (öffentliches Wassergut), Abteilung III/1, 1014 Wien
2. Herrn Karl Payreder, 3925 Purrath Nr. 11
3. Herrn Dr. Gottfried Forsthuber (für die Grundeigentümerin Bernadette Forsthuber), Badner Straße 59, 2511 Pfaffstätten
4. die Agrargemeinschaft Pretrobruck, z. H. des Obmannes Herrn Karl Hiemetzberger, 3925 Pretrobruck Nr. 11

9-N-8027/21

Bearbeiter  
Weinpolter

(02822) 2461  
Durchwahl 51

2. August 1983

Betrifft

Naturdenkmal "Höllfall" in der KG. Pretrobruck

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 63 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172 (AVG 1950) in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz) den Punkt 5. des Bescheides vom 18. März 1930, Zahl IX-137/6, wie folgt ab:

Das Flußbett des Kampflusses, Parz. Nr. 2551/1, KG. Pretrobruck, sowie die begleitenden Uferstreifen von je 25 m Breite beidseitig auf die gesamte Länge dieser Flußparzelle mit Ausnahme der Parz. Nr. 2524 sind Naturdenkmal. Davon sind die Parz. Nr. 2511, 2552, 2503, 2507, 2508, 2510 und Bauparz. 28, KG. Pretrobruck, auf eine Breite von jeweils 25 m ab Kampufer betroffen.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz der unmittelbare Umgebungsbereich, und zwar beidseitig des Kampflusses ein Uferstreifen von je 100m Breite auf die gesamte Länge der Flußparzelle, zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt, wobei davon die Parz. Nr. 2524 ausgenommen ist und die Parz. Nr. 2506/1 nur bis 50 m Tiefe ab der Flußparzelle <sup>betroffen</sup> ist. Vom unmittelbaren Umgebungsbereich sind somit die Parz. Nr. 2511, 2503, <sup>2510</sup> 2552, 2509, 2528, 2506/1 und die Bauparz. Nr.

32, KG. Pretrobruck, betroffen.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. wird

- a) im Bereich des begleitenden Uferstreifens von 25 m beidseitig der Flußparzelle die Waldnutzung im Rahmen der forstrechtlichen Bestimmungen, jedoch ohne Niveauänderungen, Sprengungen und dergleichen, wobei die Errichtung von Baulichkeiten untersagt ist,
- b) im Bereich des darüber hinausgehenden Uferstreifens bis auf eine Tiefe von 100 m beidseitig der Flußparzelle die forstliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung unbeschadet der sonst dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften, jedoch unter Einhaltung der Felsbildungen und der Geländeform, gestattet.

#### Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 18. März 1930, Zahl IX-137/6, wurde "der Kampfall bei Pretrobruck, Parzelle Nr. 2503", zum Naturdenkmal erklärt.

Da diese Grundstücksbezeichnung nicht mehr mit dem heutigen Katasterstand übereinstimmt und darüberhinaus eine genauere Abgrenzung des Naturdenkmales und eine genauere Festlegung der zulässigen Nutzung notwendig erschien, wurde ein Gutachten des Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV, ein-

geholt, das auszugsweise folgenden Wortlaut hat:

" Die örtlichen Erhebungen ergaben, daß die im ursprünglichen Einlageblatt angegebene Lage des 'Höllfalles' zum Teil nicht stimmt. Der 'Höllfall', in seinem eigentlichen Mittelteil als Blockmeer mit unterirdisch verlaufendem Wasserlauf ausgebildet, erstreckt sich über eine relativ große Länge von etwa 700 m und kann in seiner Längserstreckung im Osten etwa mit der Brücke des neuen Güterweges in Richtung Haselbach und im Westen mit einem Felstor bei der Grenze zur KG. Brunn umschrieben werden. Der Kamp ist hier im Kataster als eigene Parzelle 2551/1 eingetragen, mit einer Breite zwischen 8 und 10 m. Diese Parzelle umfaßt wohl den eigentlichen Flußlauf, doch greifen die seitlichen Blockmeere, die auch den Fall selbst bilden, nach beiden Seiten relativ weit aus. Die Felsbildungen gehen mehr oder minder ohne Unterbrechung dann auch direkt in die seitlichen Hänge über und sind so ein ganz wesentlicher Bestandteil des 'Höllfalles' selbst.

Es erscheint somit sinnvoll, das Naturdenkmal 'Höllfall' wie folgt neu zu umschreiben und zu begrenzen: Flußparzelle 2551/1 auf ihre gesamte Länge, begleitender Streifen von je 25 m Breite beidseitig auf die gesamte Länge des Naturdenkmales (ausgenommen die Parzelle 2524).

Als mitgeschützte Umgebung wäre dann noch zusätzlich ein Streifen in der Breite von 100 m ab dem Flußufer beidseitig festzulegen. Dieser Streifen der mitgeschützten Umgebung sollte jedoch im Bereich der Wiesenparzelle 2506/1 westlich des neuen Güterweges auf eine Breite von 50 m ab Flußufer eingeschränkt werden. Dabei ist dann zwar noch der bedeutende Bildstock und die seine Umgebung bestimmende Felslandschaft innerhalb des Umgebungsbereiches, nicht aber die an sich wenig bedeutende restliche Wiese."

In Vertretung der Grundeigentümerin hat dazu Herr Dr. Gottfried Forsthuber mit Eingabe vom 7.1.1982 angeregt, die Parz.Nr. 2507 und 2508 sowie die Bauparz. Nr. 28 und 32 von der Naturdenkmalerklärung auszunehmen, da es sich "um eine reine verwilderte Uferausgestaltung bzw. um eine saure Wiese handelt und auf den beiden Bauparzellen die Überreste der alten Höllmühle noch vorhanden sind".

Dazu hat der Amtssachverständige mit Gutachten vom 24.5.1982 folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben:

"Der ursprüngliche Antrag wird vollinhaltlich aufrecht erhalten und zwar aus folgenden Gründen:

Der Höllfall kann nur als naturräumliche Gesamtheit von größter Bedeutung betrachtet werden. Zu dieser Gesamtheit gehören Flußlauf und Uferbereiche.

Nun ist die Parzelle 2552 der ehemalige Oberwerksgraben, derzeit ein teilweise aufgefächertes und sicher nicht unbedingt die Parzellengrenzen einhaltendes Gerinne mit ständiger Wasserführung.

Die Parzellen 28 und 32 sind zwar die Grundstücke ehemaliger Gebäude, die in Mauerresten noch vorhanden, aber schon ganz verwachsen sind.

Hier ist trotz der Punktparzellen eindeutig Grünland gegeben und eine Wiederbebauung erscheint auf Grund der Gesetzeslage (ROG und Bauordnung) ausgeschlossen. Die Parzelle 2509 ist mit Waldanflug bedeckt.

Die Parzelle 2508 ist eine ehemalige Wiese, derzeit mit Waldanflug, und mit zahlreichen, sehr charakteristischen Felsblöcken bedeckt.

Die nunmehr beabsichtigte Einbeziehung dieser Grundstücke in das Naturdenkmal bzw. dem Umgebungsbereich, bringt keinerlei Nutzungsbeschränkungen gegenüber dem derzeitigen Zustand mit sich.

Eine Einengung des Naturdenkmals in der Längserstreckung erscheint im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten (hier 30 m breiter Flußlauf mit zahlreichen Felsinseln und Einzelblöcken) nicht sinnvoll."

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war nach Wahrung des Parteigehörs und Einholung der gemäß § 14 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes erforderlichen Stellungnahmen spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu entwerfen hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

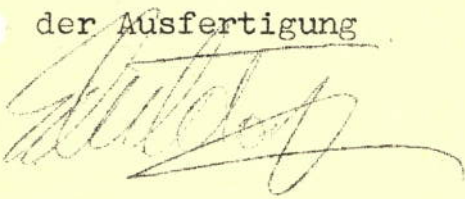
Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

5. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
6. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-8282/2
7. die Bezirksforstinspektion im Hause

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. iur. S ö l l n e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in dark ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Stulz' or similar, written over the text 'der Ausfertigung'.

9-N-8027/21  
Iwst 11, H. 3.

9-N-8027/21

29. August 1983

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

  
(Weinpolter)